



II-3290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7118/1-Pr 1/91

1485 IAB
1991 -09-09
zu 1411 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1411/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Huber, Dr. Ofner, Dr. H. Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vorlage eines überfälligen Berichtes, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Warum haben Sie den am 30. April 1991 spätestens fälligen Bericht über die von Ihrem Ressort getroffenen Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen des Milch-Untersuchungsausschusses bis heute nicht dem Nationalrat übermittelt?
2. Wann werden Sie diesen Bericht endlich vorlegen?
3. Gab es zum Thema "Konsequenzen aus dem Bericht des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses" inzwischen Gespräche zwischen Ihnen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft?
Wenn ja: mit welchem Ergebnis?
4. Gab es zum Thema "Konsequenzen aus dem Bericht des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses" inzwischen Gespräche zwischen Ihnen und dem bisherigen Vizekanzler?

- 2 -

Wenn ja: wann bzw mit welchem Ergebnis?

5. Ist Ihr Ressort inzwischen hinsichtlich des Problemkreises "Übereinstimmung der Liefer- und Verwertungsverträge mit dem Kartellrecht" endlich tätig geworden?
6. Ist Ihr Ressort endlich hinsichtlich der Novellierung des Kartellrechtes in Richtung Einbeziehung der Genossenschaften tätig geworden?
Wenn nein: warum nicht?
7. Welche Verfahren im Bereich der Milchwirtschaft wurden von der Staatsanwaltschaft inzwischen eingestellt?
8. Welche Verfahren im Bereich der Milchwirtschaft sind derzeit anhängig?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Es trifft zu, daß der Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Abschnitt 5.3 u.a. folgende Empfehlung enthält:

"Die von den Empfehlungen betroffenen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie für Justiz sollen aufgefordert werden, dem Nationalrat bis längstens 30.4.1991 über die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu berichten."

In Abweichung von dieser Empfehlung hat jedoch der Nationalrat am 4.4.1990 anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Untersuchungsausschusses folgende EntschlieÙung gefaÙt (E 148-NR/XVII. GP):

- 3 -

- "1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, den Bericht des Milchwirtschaft-Untersuchungsausschusses dem Bundesminister für Justiz zu übermitteln mit dem Ersuchen, der Bundesminister für Justiz möge prüfen, ob (und welche) Konsequenzen aus diesem Bericht zu ziehen sind.
- 2) Weiters möge der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft noch in dieser Legislaturperiode über Konsequenzen berichten, die er im Sinne des vorliegenden Berichtes getroffen hat, insbesondere zum Abbau des Milchüberschusses bei gleichzeitiger Ausweitung der Direktförderungen und zur Neuregelung der Exportförderung.
- 3) Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, im Sinne dieses Berichtes Maßnahmen zur Novellierung des Kartellgesetzes und des Genossenschaftsgesetzes einzuleiten."

Damit hat also der Nationalrat nur dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar nicht bis längstens 30.4.1991, sondern spätestens zum Ende der XVII. Gesetzgebungsperiode, nicht aber auch dem Bundesminister für Justiz einen Bericht aufgetragen. Darauf habe ich übrigens auch in der Sitzung des Unterausschusses des Rechnungshofausschusses zur Vorbehandlung des Tätigkeitsberichts des Rechnungshofs über das Verwaltungsjahr 1989 am 9.4.1991 hingewiesen.

Zu 3 und 4:

Solche Gespräche haben bisher nicht stattgefunden. Hinsichtlich der strafrechtlichen Konsequenzen aus dem Bericht des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses hat sich bisher kein Bedarf nach solchen Gesprächen ergeben, da die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und den staatsanwaltschaftlichen Behörden ohnedies klaglos funktioniert. Was die legislativen Konsequenzen aus dem Bericht anlangt, so wird das Bundesministerium für Justiz das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur gegebenen Zeit in die

- 4 -

Vorarbeiten für Änderungen des Kartellrechts und des Genossenschaftsrechts einbeziehen. Es wird sich dann zeigen, inwieweit auch unmittelbare Kontakte zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erforderlich sein werden. Was schließlich die Frage der Liefer- und Verwertungsverträge betrifft, so verweise ich auf meine Antwort zu 5 sowie auf die Antwort meines Amtsvorgängers vom 3.9.1990 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Huber, 6009/J-NR/1990.

Zu 5:

Dem Bundesminister für Justiz kommen Kompetenzen zur Vollziehung des Kartellgesetzes in Einzelsachen in erster Linie nur bezüglich der gerichtlichen Straftatbestände zu. Im übrigen hat er nur die Möglichkeit, Aufträge zur Erstattung von Gutachten über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen - nach § 112 Abs 2 KartG 1988 - zu erteilen. Der Bundesminister für Justiz hat auch nicht die Stellung einer Amtspartei (§ 44 KartG), sondern es ist Aufgabe der Finanzprokurator, den Bund als Amtspartei zu vertreten.

Dem Bundesministerium für Justiz ist aus Mitteilungen der Finanzprokurator bekannt, daß diese die Liefer- und Verwertungsverträge der Milchwirtschaft aus kartellrechtlicher Sicht mit dem Ergebnis überprüft hat, daß die Ausnahmeregelung des § 5 Abs 2 Z 1 KartG 1988 für die bindenden und gebundenen Unternehmen gilt, weil diese in der Rechtsform einer Genossenschaft errichtet sind.

Gegen derartige Vereinbarungen könnte allerdings mit den Mitteln der Mißbrauchsaufsicht nach § 35 KartG 1988 vorgegangen werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Beim Kartellgericht ist auch zu 4 KT 621/90 ein Ver-

- 5 -

fahren über einen Untersagungsantrag der Finanzprokurator nach § 35 KartG 1988 gegen ein Unternehmen der Milchwirtschaft anhängig. Das diesbezügliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß das geltende österreichische Recht die Einrichtung eines Kartellamtes, wie sie in anderen europäischen Staaten vorhanden ist, nicht kennt.

Zu 6:

Das Bundesministerium für Justiz hat in Übereinstimmung mit der Regierungserklärung die Arbeiten an einer Novellierung des Kartellgesetzes begonnen. Diese Arbeiten, die sich nicht nur auf die Frage der Ausnahmeregelung für Genossenschaften beziehen, befinden sich derzeit im Stadium von Gesprächen mit den am Kartellrecht besonders interessierten Stellen. Das Bundesministerium für Justiz hofft, den Entwurf einer Kartellgesetznovelle im Herbst dieses Jahres zur allgemeinen Begutachtung versenden zu können.

Zu 7:

Die im folgenden angeführten Verfahren im Bereich der Milchwirtschaft wurden von der Staatsanwaltschaft inzwischen eingestellt. Alle diese Verfahren waren beim Landesgericht für Strafsachen Wien bzw bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängig. Zum besseren Verständnis werden die einzelnen Verfahren durch Anführung der Aktenzeichen, der bezughabenden Kapitel des Berichtes des parlamentarischen Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses und der untersuchten Fakten bzw Faktenkomplexe konkretisiert:

Aktenzeichen	Kapitel des Untersuchungsausschußberichts	Fakten bzw Faktenkomplexe
1 27 St 11117/85. 24 c Vr 1029/85	2.1.	Milchwirtschaftsfonds; Anhäufung von Mitteln
	2.3.	Kontrollmöglichkeiten BVB
	2.4.	Milchqualität im internationalen Vergleich
	2.6.	Tiefkühlung von Butter
	2.7.2.	Milchwirtschaftsfonds; Staatsaufsicht
	2.7.3.	Bilanzvorlage an den Rechnungshof
	2.7.4.	Protokollführungen bei Sitzungen
	2.7.5.	Strukturplanung
	2.7.6.	Rückstellung für Strukturbereinigung
	2.7.9.	Personalauswahl und -einsatz
	2.7.10.	Kontrollausschuß
	2.7.11.	neues Ausgleichs- und Zuschußsystem
	3.2.1.	Gutschriftenproblematik; EG-Mindestpreise
	3.3.4.	Exporte in die DDR
	3.3.5.	Causa "Cheese-Base"

- 7 -

Aktenzeichen	Kapitel des Untersuchungsausschußberichts	Fakten bzw. Faktenkomplexe
	3.3.7.	ÖMOLK-Vergleich
	3.4.2.	BMLF; Dauer der Aktenbearbeitung
	3.4.3.	BMLF; Stützungsfestsetzung
	3.5.1.	BMLF; Kontrollabteilung; Weisung Haiden an Leschnik
	3.6.1.	Interventionen der Exporteure
	3.6.3.	Schadensmeldung Soukup
	3.7.1.	Rechtshilfe Italien
	3.7.2.	Zusammenarbeit BMLF mit dem BMF
2	27 St 96787/89	2.2. 2.7.1. Funktion der Molkereiverbände; Verbandsspannen
3	27 St 90254/89 24 f Vr 6429/90	2.7.8. Agrosserta-Zentraleinkauf
4	29 St 20245/90	- Karl Fischer; Aussage vor Untersuchungsausschuß
5	27 St 31221/90	- Dipl.Ing. A. Fröschl; Verdacht der Begünstigung

In einem Verfahren erfolgte bereits ein rechtskräftiger Freispruch:

33 St 16847/90 23 d Vr 2435/90	3.4.1.	Aktenübermittlung an den Untersuchungsausschuß. Dipl.Ing. Adalbert Fröschl/BMLF
-----------------------------------	--------	---

Zu 8:

Folgende Verfahren sind derzeit noch anhängig:

	Aktenzeichen	Kapitel des Untersuchungsausschußberichts	Fakten

A) Landesgericht für Strafsachen Wien:			
1	27 St 10984/91 24 b Vr 4151/91	2.1. 2.7.7.	Milchwirtschaftsfonds; Veranlagung von Überschüssen; Zinseneinkünfte.
2	27 St 10986/91 26 d Vr 4152/91	2.5.	Frischmilch-Baby.
3	27 St 10987/91 26 d Vr 4153/91	3.2.5.	Quersubventionen.
4	27 St 10990/91 24 c Vr 4154/91	3.2.6.	Transit von Milchprodukten.
5	27 St 10995/91 24 c Vr 4155/91	3.2.6.	Transit von Milchprodukten; ungarischer Käse.
6	27 St 11117/85 24 c Vr 1029/85	3.2.1. 3.3.1. 3.3.3. 3.5.4. 3.3.6. 3.6.2.	Exporte nach Portugal; sonstige Fälle.
7	27 St 30189/91 24 c Vr 2465/91	3.3.1. 3.2.1.	Käseexport, Refaktien, ALPI-Firmen.
8	27 St 76294/86 27 St 11117/85 27 St 38076/91 24 c Vr 2464/91	3.3.2. 3.2.2. 3.5.5. 3.7.3.	Niederländische Schiffsausrüster.
9	27 St 11000/91 24 c Vr 4156/91	3.5.3.	ALPI-Exporte; Qualitätsreklamationen.
10	27 St 11003/91 26 d Vr 4157/91	3.6.2.	Aktenschwund im BMLF.

- 9 -

Aktenzeichen	Kapitel des Untersuchungsausschußberichts	Fakten
11 27 St 11005/91 22 b Vr 4158/91	3.5.1.	Kontrollabteilung BMLF.
12 27 St 11007/91 22 d Vr 4159/91	3.4.4. 3.5.5. 3.7.2. 3.7.3.	Ministerbüro; Druck auf Prüfer.
13 27 St 68051/88 24 d Vr 5047/88	3.5.2.	ÖMOLK-Prüfung; Firmen Agromeat, Travagricola.
14 27 St 33585/90 27 St 71399/90 24 f Vr 5213/90	3.5.2.	ÖMOLK-Prüfung; EXIMO-AG.
15 27 St 11856/90 25 d Vr 2486/91	3.5.1. 3.5.2.	Prüfberichte SOUKUP.

B) Landesgericht Innsbruck:

1 9 St 5053/88 30 Vr 2671/88	3.3.6.	Causa Mexico; niederländische Schiffsausrüster.
---------------------------------	--------	---

6. September 1991

